


ABÄNDERUNGSANTRAG

1992 - 11.11.1992

793/LAT/2

abgelehnt



der Abgeordneten zum Wiener Landtag Friedrun Huemer und FreundInnen betreffend den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen geändert wird,

eingbracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 6. November 1992

BEGRÜNDUNG

1. Erweiterter Zugang für Ausländer

Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum zwingt das Land Wien, Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten des EWR den österreichischen Staatsbürgern grundsätzlich gleichzustellen. Diese Öffnung für andere Kulturen sollte nicht auf die Mitgliedsstaaten des EWR beschränkt bleiben.

Österreich hat traditionell starke kulturelle Beziehungen zu den östlichen Nachbarstaaten. Auch bei einer Kultursparte wie dem Gesellschaftstanz können Angehörige dieser Länder, wie zB Slovenien, Kroatien, Ungarn, eine Bereicherung der österreichischen Szene darstellen.

Im Interesse einer generellen Internationalisierung des österreichischen Kulturbetriebes dürfen aber auch die Beziehungen zu anderen Kontinenten nicht übersehen werden.

Die Bewilligung zum Betrieb einer Tanzschule im Sinne des vorliegenden Gesetzes soll daher unabhängig von der Staatsangehörigkeit jedem Qualifizierten zu den gleichen Bedingungen wie österreichischen Staatsbürgern möglich sein.

Im übrigen ist der Begriff "Bundesbürgerschaft" durch den Begriff "Staatsbürgerschaft" zu ersetzen.

2. Beseitigung von Verfassungswidrigkeiten

2.1. "Berücksichtigungswürdige Fälle"

Im § 3 Abs. 1 zweiter Satz heißt es:

"In berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Bürgermeister die Nachsicht von dem Erfordernis der österreichischen Bundesbürgerschaft gewähren."

Diese Bestimmung widerspricht dem Legalitätsprinzip der österreichischen Bundesverfassung, da in keiner Weise determiniert ist, welche Fälle berücksichtigungswürdig sein sollen. Die Behörde hat keinen gesetzlichen Maßstab für ihr Handeln und wird somit geradezu zu Willkür gezwungen.

Eine generelle Zulassung von Ausländern macht diese Ausnahmebestimmung entbehrlich.

2.2. Sippenhaftung

§ 3 Abs. 2 sieht vor, daß der Antrag auf Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung abzuweisen ist, wenn Tatsachen, die mit den Familienmitgliedern des Antragstellers auf Tanzlehrerbewilligung im Zusammenhang stehen (Unsittlichkeit, verbotenes Spiel, Trunksucht) einen Mißbrauch befürchten lassen. Bei allem Verständnis für den Schutzzweck dieser Bestimmung, hat eine Sippenhaftung in der österreichischen Rechtsordnung nichts mehr verloren. Der Schutzzweck wird überdies durch die anderen Bestimmungen des § 3 ausreichend gewährleistet.

2.3. Fehlender Rechtsanspruch

§ 11 sagt, daß niemandem ein Anspruch auf Erteilung der in diesem Gesetz vorgesehenen Bewilligungen zusteht.

Damit wird der hoheitliche Charakter des Konzessionssystems für Tanzschulen unterlaufen und die Bewilligung dem Gutdünken der Behörde anheimgestellt. Ein solches System widerspricht dem Grundrecht auf freie Erwerbstätigkeit. Ein Rechtsanspruch darf nur dort ausgeschlossen werden, wo es sich um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt.

§ 11 ist daher ersatzlos zu streichen, da ansonsten das Wiener Tanzschulgesetz zur Gänze verfassungswidrig wäre.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 126 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung und § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Wiener Landtag folgenden

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der vorliegende Gesetzesentwurf, mit dem das Stadtgesetz betreffend die Erteilung von Unterricht in Gesellschaftstänzen geändert wird, wird mit folgenden Änderungen zum Beschluß erhoben

"1. Ziffer 1 lautet:

1. § 3 Abs. 1 lautet:

"Für die Erlangung der Tanzlehrerbewilligung ist die österreichische Staatsbürgerschaft, die Vollendung des 24. Lebensjahres und der Nachweis der Befähigung des Bewerbers erforderlich. Österreichischen Staatsbürgern sind gleichgestellt:

1. Staatsangehörige einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

2. sonstige Ausländer, die sich seit mindestens 3 Jahren berechtigter Weise in Österreich aufhalten und ihren ordentlichen Wohnsitz in Wien haben."

2. Folgende Ziffern 3 und 4 werden angefügt:

3. Im § 3 Abs. 2 letzter Satz entfallen die Worte

"oder gegen im Familienverbande des Bewerbers lebende Familienmitglieder".

4. § 11 entfällt."

Unterschrift

Pohn 11

M. Weber

J. Adam-Isod

Friedrich